

Bekanntmachung des Wahltages für die Direktwahl und evtl. erforderliche Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Bischoffen und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

In der Gemeinde Bischoffen ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Bischoffen findet am

Sonntag, den 6. Februar 2022
und eine eventuell erforderliche Stichwahl am
Sonntag, den 20. Februar 2022
statt.

Die Amtszeit beginnt am 1. Juni 2022 und beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger*innen), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach §§ 31, 32 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, dem Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Tags der Geburt, des Geburtsortes, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich ein Ordens- oder Künstlurname, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, auf dem auf dem Stimmzettel aufgenommen werden kann. Weisen Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen der

zugelassenen Wahlvorschläge nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren oder mit mindestens einem Vertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen oder des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen von Gesetzes wegen Vertreter hat. Durch Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Anzahl der Unterstützungsunterschriften halbiert. Diese Änderung ist zeitlich befristet und gilt bis 31. Dezember 2021. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Gemeinde Bischoffen beträgt 23; die Zahl der gegebenenfalls erforderlichen Unterstützungsunterschriften beträgt also ebenfalls 23.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am **Montag, den 29. November 2021, bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen, Rathaus, Schulstr. 23, 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, einzureichen.

Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich. Diese können auch im Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 29. November 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Bischoffen, den 11. Oktober 2021

Der Wahlleiter der Gemeinde Bischoffen

Venohr
Bürgermeister